

63. Kann, außer dem Fall einer Herabsetzung des Stammkapitals, durch Vergleich zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem Gesellschafter dessen Stammeinlage ermäßigt werden?
 Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. Mai 1898 § 19.
 BGB. § 779.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1912 i. S. Chemische Fabrik K.,
 G. m. b. H. (Kl.) w. Ludwig D. (Bekl.). Rep. II. 19/12.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann D., in seiner Eigenschaft als vertretungsberechtigter Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Ludwig D. (der jetzigen Beklagten), und der Kaufmann B. schlossen am 25. Oktober 1909 einen notariellen Vertrag, durch den sie die klagende Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Laufe des Rechtsstreits in Liquidation getreten ist, mit einem Stammkapital von 71000 *M* bei gleich hohen Stammeinlagen errichteten. Die Stammeinlage der Beklagten sollte dadurch geleistet werden, daß sie ihr bisher unter besonderer Firma betriebenes Fabrikgeschäft mit Außenständen als Sacheinlage zum vertraglich festgesetzten Werte von 35500 *M* in die Gesellschaft einbringe. Für den Eingang der sich auf 22500 *M* belaufenden Außenstände garantierte die Beklagte der Klägerin in der Weise, daß sie sich verpflichtete, den bis zum 30. Dezember 1909, trotz einer drei Tage vorher ergangenen Klageandrohung, nicht bezahlten Teil der Außenstände wieder selbst zu übernehmen und dafür der Klägerin Barzahlung zu leisten. Zu Geschäftsführern wurden D. und B. bestellt.

B. führte tatsächlich die Geschäfte allein und erließ alsbald an eine Reihe von Schuldnern des eingebrachten Geschäfts Zahlungsaufforderungen. Hiergegen erhob die Beklagte mehrfach Widerspruch, weil vor Errichtung des Gesellschaftsvertrags vereinbart worden sei,

daß die Beitreibung der Geschäftsschulden frühestens nach sechs Wochen erfolgen dürfe, nachdem die Klägerin in den Wohnorten der Schuldner, denen dadurch Zeit und Gelegenheit gegeben werden sollte, die ihnen in Kommission gegebenen Waren zu verkaufen, durch Inserate Melame gemacht haben werde. Die Klägerin leugnete die Verpflichtung zur Insertion. Am 4. Februar 1910 schlossen D. und B., D. als vertretungsberechtigter Gesellschafter der Beklagten, einen zweiten notariellen Vertrag, worin es heißt:

„Durch übereinstimmenden Beschluß der Gesellschafter wird hiermit der Gesellschaftsvertrag vom 25. Oktober 1909, wie folgt, abgeändert:

... Die Garantie für die Außenstände durch Wiederübernahme bzw. Barzahlung soll in Fortfall kommen, sodas etwaige Ausfälle an diesen Außenständen die Firma Chemische Fabrik R., G. m. b. H., allein treffen.

Als Gegenleistung für den Wegfall dieser Garantieübernahme zahlt die Firma Ludwig D. an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Betrag von 3000 M. Diese Gegenleistung bleibt dieselbe, gleichgültig, wie hoch sich die Ausfälle an den Außenständen belaufen.“

Nachdem im Juli 1910 die Beklagte die 3000 M an die Klägerin gezahlt hatte, erließ diese im Dezember 1910 Zahlungsaufforderungen an sämtliche Geschäftsschuldner. Sie erlitt infolge Nichteingangs der Außenstände einen Ausfall, der sich nach Abzug jener 3000 M auf mehr als 7000 M belief, und erhob auf Grund des Vertrags vom 25. Oktober 1909 Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 7000 M nebst 5% Prozeßzinsen. Die Beklagte bestritt ihre Zahlungspflicht, weil Klägerin weder die Zahlungsaufforderungen rechtzeitig erlassen, noch die vereinbarten vorherigen Insertionen vorgenommen habe, namentlich aber, weil der Klagenspruch durch den Vertrag vom 4. Februar 1910 vergleichsweise erledigt sei. Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... „Nach dem Gesellschaftsvertrage vom 25. Oktober 1909 hatte die Beklagte ihre Stammeinlage von 35500 M dadurch zu

leisten, daß sie ihr mit dem gleichen Betrage bewertetes Handelsgeschäft, mit Ausnahme der bekannten und der den Betrag von insgesamt 1000 *M* übersteigenden unbekanntem Passiven, in die Gesellschaft einbrachte. Den Gegenstand des Einbringens bildete also das Geschäft als Ganzes, während die zum Geschäftsvermögen gehörigen Außenstände nur einen unselbständigen Bestandteil der einzubringenden Sachgesamtheit ausmachten (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 57; Jur. Wochenschr. 1909 S. 15 Nr. 9). Demnach kann darin, daß die Beklagte für den Eingang der Außenstände garantierte, indem sie sich verpflichtete, den bis zum 30. Dezember 1909 nach vorheriger Klagandrohung nicht bezahlten Teil der Außenstände wieder zu übernehmen und dafür Barzahlung an die Klägerin zu leisten, nur die Begründung einer Nebenverbindlichkeit der Einlagepflicht (vgl. Staub-Hachenburg, zu § 5 GmbHGef. Anm. 28, 43, 3. Aufl., S. 95, 103), nicht die einer sonstigen Verpflichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 GmbHGef. gefunden werden. Wäre letzteres der Fall, so ergäbe sich die Rechtswirksamkeit des Vertrags vom 4. Februar 1910, der auf einem „übereinstimmenden“ Beschlusse der Gesellschafter beruht und unstreitig in das Handelsregister eingetragen worden ist, ohne weiteres. Denn eine Stundung oder ein Erlaß der Stammeinlage kommt bei Aufhebung einer Verpflichtung, die mit der Einlagepflicht nicht zusammenhängt, überhaupt nicht in Frage (Staub-Hachenburg zu § 19 GmbHGef. Anm. 7, 3. Aufl., S. 233). Der Vertrag vom 4. Februar 1910 ist aber trotz der Verbindung der Garantieübernahme mit der Einlagepflicht rechtswirksam. Es ist nicht richtig, daß er nur zwischen den Gesellschaftern der klagenden Gesellschaft und nicht zwischen dieser und der Beklagten geschlossen wäre. Von den beiden Personen, die ihn errichtet haben, war D. vertretungsberechtigter Gesellschafter der Beklagten, während B. Geschäftsführer der Klägerin und als solcher zu deren Vertretung für sich allein befugt war. Beider Stellung ist im Vertrage besonders hervorgehoben worden und B. hat, im Anschluß an die Vereinbarung des Fortfalls der Garantiepflicht gegen Zahlung von 3000 *M*, sogar ausdrücklich erklärt, er erkenne als Geschäftsführer der Klägerin an, daß die Einbringung des Geschäfts der Beklagten nunmehr ordnungsmäßig, entsprechend dem Gesellschaftsvertrag, erfolgt sei und daß die Klägerin weitere Forderungen irgendwelcher Art an die Beklagte nicht habe. . .

Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß bei der wirtschaftlichen Bedeutung der Garantiepflicht deren Aufhebung einer teilweisen Aufgabe der Stammeinlage gleichkommt, und es muß anerkannt werden, daß ein Erlaß der Stammeinlage, ohne Herabsetzung des Stammkapitals, auch in der Form des Vergleiches unzulässig ist, sofern nicht der Sache, sondern nur der Form nach ein Vergleich vorliegt. Dagegen ist ein ernsthafter Vergleich über die Stammeinlage nicht lediglich deshalb unwirksam, weil er zu einer Ermäßigung der Einlageforderung ohne Herabsetzung des Stammkapitals führt. Das ergibt schon die Fassung des Gesetzes vom 20. April 1892 / 20. Mai 1898. Denn während in § 9 Abs. 2 hinsichtlich der Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen die Anmeldenden wegen unrichtiger Angaben über die auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen neben dem Verzicht auch der Vergleich für unwirksam erklärt wird, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, schließt § 19 Abs. 2 einen Vergleich über die Einlageforderungen der Gesellschaft nicht ausdrücklich aus. Ein solcher Ausschluß ist aber auch nach dem Zwecke des Gesetzes keineswegs selbstverständlich. Erscheint die Einziehbarkeit der Einlageforderung ungewiß, so muß die Gesellschaft in der Lage sein, auch ohne Herabsetzung des Stammkapitals einen ihr drohenden Verlust dadurch abzuwenden, daß sie vergleichsweise einen Nachlaß auf die Stammeinlage bewilligt (vgl. Staub-Hachenburg zu § 19 Anm. 9, 3. Aufl. S. 234; Parisius-Grüger zu § 19 Anm. 3, 5. Aufl. S. 157).

Daß es aber hier der Klägerin ausschließlich darum zu tun war, einen wegen der Zweifelhaftigkeit der Garantiepflicht der Beklagten zu befürchtenden Verlust von sich abzuwenden, und daß der Vertrag vom 4. Februar 1910 nicht, auch nicht teilweise, nur der Form nach einen Vergleich enthält, hat das Berufungsgericht bedenkenfrei, insbesondere ohne Verletzung des § 779 BGB. festgestellt. Die Revision meint zwar, die Voraussetzungen für den Abschluß eines wirklichen Vergleiches hätten hier deswegen nicht vorgelegen, weil beide Teile von der irrigen Annahme der Gültigkeit des Kellernabkommens, trotz seiner Nichtaufnahme in den notariellen Gesellschaftsvertrag, ausgegangen seien, und weil bei Kenntnis der Ungültigkeit jenes Abkommens der durch den Vergleich beigelegte Streit nicht entstanden wäre. Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Es mag

richtig sein, daß das Kellameabkommen wegen der mit der Kellame für die Klägerin verbundenen Kosten zu seiner Gültigkeit der notariellen Errichtung bedurft haben würde. Allein aus der Formungültigkeit des etwaigen Abkommens und aus der festgestellten Unkenntnis beider Teile von seiner Formbedürftigkeit folgt keineswegs, daß der nach dem Inhalte des Vergleichs als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprochen habe. An die Formfrage hat anscheinend keine der Parteien gedacht. Die Klägerin hat vielmehr den Standpunkt vertreten, daß sie eine Verpflichtung zur Kellame, wie sie die Beklagte behaupte, gar nicht eingegangen sei und daß sie deshalb durch Nichterfüllung dieser angeblichen Verpflichtung ihre Garantieansprüche gegen die Beklagte nicht habe verlieren können, während die Beklagte das Gegenteil geltend gemacht hat. Außerdem erhellt daraus nicht, daß die Beklagte bei Kenntnis der Formbedürftigkeit des Kellameabkommens ihre Garantiepflicht nicht würde bestritten haben. Im Prozesse hat sie jedenfalls in erster Linie behauptet, daß ihre Garantiepflicht schon deshalb erloschen sei, weil die Klägerin unterlassen habe, die Geschäftsschuldner rechtzeitig unter Klageandrohung zur Zahlung aufzufordern.“